

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. November 1886.

N^o 45.

Inhalt: 1. **Kolonial-Weßen:** Auszug aus der Dienst-anweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Seite 371
 2. **Marine und Schifffahrt:** Erzhelven des Handbuchs für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1886; — beagl. des III. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1886; — beagl. eines weiteren Heftes der Fischereianzeigen des Ober-Seeamts und der Seeküster 375

3. **Verficherungs-Weßen:** Verlegung des Sitzes eines Schiedsgerichtes 376
 4. **Konsulat-Weßen:** Ernennung; — Kreequatur-Ertheilung 376
 5. **Vollzie-Weßen:** Anweisung von Vollziehern aus dem Reichsgebiete 376

1. Kolonial-Weßen.

Auszug

aus

der Dienstausweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 1. November 1886.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie wird, im Einvernehmen mit der Direktion der Kompagnie, folgendes bestimmt:

1c. 2c. 3c.

III. Gerichtsbehörde.

(Zu §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886.)

2. Die Gerichtsbehörde hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche zur Zuständigkeit des Gerichtes des Schutzgebietes gehören, die Bezeichnung als
 „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“,
 - b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehören, die Bezeichnung als
 „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie“